

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2014

**„Entwurf einer Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung
von dienstrechtlichen Befugnissen“**

A. Problem

Am 1. Januar 2015 wird das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) in Kraft treten. Hierdurch wird das bisherige fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz durch Landesrecht abschließend ersetzt. Soweit die Vorschriften der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 - 2040-c-1), die durch Artikel 1 der Änderungsanordnung vom 17. April 2012 (Brem.GBl. S. 157) geändert worden ist, auf die Vorschriften des abzulösenden Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes verweisen, bedarf es der redaktionellen Änderung.

B. Lösung

Beschluss der Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass im Hinblick auf die Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse des Senats als oberste Dienstbehörde auf die Versorgungsfeststellungsstelle Performa Nord durch redaktionelle Klarstellungen auf das zum 1. Januar 2015 in Kraft tretende Bremische Beamtenversorgungsgesetz Bezug genommen wird.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen der Übertragungsanordnung haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Finanzielle sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Kultur, der Bürgerschaftskanzlei der Bremischen Bürgerschaft, der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Gesundheit, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1883/18 die Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen und ihre Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Entwurf einer Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen
Vom...**

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 - 2040-c-1), die durch Artikel 1 der Anordnung vom 17. April 2012 (Brem.GBl. S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes."

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Senat überträgt die sich aus § 5 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 6 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 42 Absatz 6, § 48 Absatz 1 Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 3 Satz 2, § 56 Absatz 1 und 5, § 63 Absatz 2 Satz 3, § 64 Absatz 7 Satz 4, § 72 Satz 2, § 74 Absatz 3 Satz 3, § 76 Absatz 1 Satz 1, § 80 Satz 2, § 90 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management –, Eigenbetrieb des Landes Bremen."

2. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "einschließlich der Feststellung des Eintritts in den Ruhestand" gestrichen.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe, der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie des Abschlusses öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse,".

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. der Feststellung des Eintritts in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern,".

- d) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

Entwurf

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat

Entwurf

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458) am 1. Januar 2015 wird das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Sinne des Artikels 125a Abs. 1 Grundgesetz durch Landesrecht ersetzt. Demzufolge ist Artikel 1 Absatz 3 insoweit zu ändern, als nunmehr die landesrechtlichen Vorschriften genannt werden, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde im Land und der Stadtgemeinde Bremen ausweisen und deren Kompetenzzuweisung auf die Versorgungsfestsetzungsbehörde Performa Nord übertragen wird. Hinsichtlich der Feststellung von Ausnahmen über die Erhebung des Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen bleibt es bei der Zuständigkeit der Senatorin für Finanzen.

Zu Nummer 2:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.